

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung und Ehrung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Naumburg

Aufgrund § 35 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA, S. 288), in Verbindung mit dem RdErl. des MI vom 17.12.2008 (MBL. LSA, S. 874) geändert durch RdErl. vom 30.10.2009 (MBL. LSA, S. 749) zuletzt geändert durch RdErl. Des MI vom 16.06.2014-31.12.10041 (Mbl. LSA 2014, S. 264) und der „Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Naumburg“ vom 07.09.2000, zuletzt geändert durch Änderungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr vom 08.09.2010, hat der Gemeinderat der Stadt Naumburg (Saale) in seiner Sitzung am 21.01.2015 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für:

- ehrenamtliche Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Naumburg und
- Ehrungen von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Naumburg zu Dienstjubiläen.

§ 2 Aufwandsentschädigung

1. Ehrenamtliche Funktionsträger

1.1 Für die Tätigkeit als ehrenamtlicher Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Naumburg werden monatlich folgende Pauschalbeträge gezahlt:

- Stadtwehrleiter	100,00€
- Ortswehrleiter Bad Kösen und Naumburg	90,00€
- Ortswehrleiter	80,00€
- Stadtjugendfeuerwehrwart	55,00€
- Ortsjugendfeuerwehrwart	50,00€

1.2 Die Aufwandsentschädigung wird ausschließlich als monatlicher Pauschalbetrag gewährt. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt nach Ablauf eines Kalendervierteljahres.

1.3 Den ehrenamtlichen Funktionsträgern werden bei amtlich genehmigten Dienstreisen ihre tatsächlichen Aufwendungen erstattet.

2. Aufwandsentschädigung für Mitglieder im Feuerwehrdienst

2.1 Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Naumburg und der jeweiligen Ortsteilfeuerwehren, die keine Funktionsträger sind, erhalten monatlich Pauschalbeträge als Aufwandsentschädigung. Dabei richtet sich die Höhe der Pauschalbeträge nach dem

Anteil an der aktiven Diensttätigkeit in der jeweiligen Feuerwehr. Es gelten folgende Abstufungen:

Aktive Einsatz- und Dienstbeteiligung	über 75% Maximalwert	50 bis 75%	25 bis 50%
Ortsfeuerwehr Naumburg	35,00 €	26,25 €	17,50 €
Ortsfeuerwehr Bad Kösen	18,00 €	13,50 €	9,00 €
Ortsfeuerwehr Flemmingen	5,00 €	3,75 €	2,50 €
Ortsfeuerwehr Großjena	5,00 €	3,75 €	2,50 €
Ortsfeuerwehr Kleinjena	5,00 €	3,75 €	2,50 €
Ortsfeuerwehr Boblas	5,00 €	3,75 €	2,50 €
Ortsfeuerwehr Neidschütz	5,00 €	3,75 €	2,50 €
Ortsfeuerwehr Prießnitz	5,00 €	3,75 €	2,50 €
Ortsfeuerwehr Punschrau	5,00 €	3,75 €	2,50 €
Ortsfeuerwehr Meyhen/Beuditz	3,00 €	2,25 €	1,50 €
Ortsfeuerwehr Janisroda	3,00 €	2,25 €	1,50 €
Ortsfeuerwehr Heiligenkreuz	3,00 €	2,25 €	1,50 €
Ortsfeuerwehr Crölpa-Löbschütz	3,00 €	2,25 €	1,50 €
Ortsfeuerwehr Kleinheringen	3,00 €	2,25 €	1,50 €
Ortsfeuerwehr Hassenhausen	3,00 €	2,25 €	1,50 €
Ortsfeuerwehr Roßbach	3,00 €	2,25 €	1,50 €
Ortsfeuerwehr Großwilsdorf	3,00 €	2,25 €	1,50 €
Ortsfeuerwehr Eulau	3,00 €	2,25 €	1,50 €
Ortsfeuerwehr Schellsitz	3,00 €	2,25 €	1,50 €

- 2.2 Die Aufwandsentschädigung wird ausschließlich als monatlicher Pauschalbetrag gewährt. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt mit Ablauf eines Kalenderjahres.
- 2.3 Die Ortswehrleiter bestimmen den prozentualen -Aufwand der Mitglieder ihrer Ortsteilfeuerwehr, aufgrund der Nachweise im Dienstbuch. Zum aktiven Dienst gehören: Einsätze, Übungen, Ausbildungen, Pflegedienste, Wartungen und Reparaturarbeiten, Jugendarbeit, Arbeitseinsätze, Veranstaltungen zur Öffentlichkeitsarbeit und Nachwuchsgewinnung, Brandschutz Veranstaltungen für Kinder, in Kitas und Schulen, Brandschutz Veranstaltungen in Betrieben und Einrichtungen, Sicherstellungen im inneren Dienst für Verwaltung, Fortbildungen, Verpflegung oder Bekleidung.
Nehmen Mitglieder aus anderen Ortswehren am aktiven Dienst teil, wird der Anspruch in beiden Wehren gewährt.
- 2.4 Den ehrenamtlichen Mitgliedern werden bei genehmigten Dienstreisen insbesondere zu Lehrgängen an das Institut für Brand- und Katastrophenschutz in Heyrothsberge ihre tatsächlichen Aufwendungen erstattet.

§ 3

Umfang der Aufwandsentschädigung

Mit der Aufwandsentschädigung sind notwendige bare Auslagen für die Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte und die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sowie privaten Mehraufwendungen der Funktionsträger abgegolten.

§ 4

Entgangener Arbeitsverdienst

1. Es besteht daneben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags. Nichtselbstständigen wird auf Antrag der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt.
Selbstständigen ist auf Antrag der Verdienstaufschlag in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes zu ersetzen. Dieser darf 15,00 € nicht übersteigen.
2. Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung ist auf Antrag zu erstatten, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

§ 5

Ehrungen

1. Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Naumburg sind zu besonderen Anlässen in gebührender Form zu ehren. Anlässe in diesem Sinne sind treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr für 10jährige Mitgliedschaft und alle weiteren 10 Jahre.
2. Die Ehrung für treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr ist mit folgender finanziellen Zuwendung verbunden:

- 10 jährige treue Dienste	100,00 €
- 20 jährige treue Dienste	150,00 €
- 30 jährige treue Dienste	200,00 €
- 40 jährige treue Dienste	250,00 €
3. Die Zuwendung für weitere treue Dienste aller 10 Jahre , ab 40-jähriger Zugehörigkeit mit 250,00 €.

§ 6

Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung und Ehrung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Naumburg“ vom 08.09.2010 außer Kraft.

ausgefertigt:

Naumburg, den 22.01.2015



Bernward Küper
Oberbürgermeister

